

Der Waldspiel- und Grillplatz „Klingenhölzle“ hat sich im Laufe der Zeit zu einem sehr beliebten Ausflugsziel entwickelt. Das hat dazu geführt, dass der Platz in den Sommermonaten nahezu täglich und auch fast allabendlich belegt ist. Diese einerseits erfreuliche Tatsache hat aber auch zu negativen Begleiterscheinungen geführt, insbesondere hinsichtlich ungenehmigter Benutzung in der Nachtruhezeit, verbotenes Nächtigen, erhebliche Lärmbelästigungen, häufig verbunden mit übermäßigem Alkoholenuss und auch mutwilligen Sachbeschädigungen. Diese negativen Begleiterscheinungen sind umso unerfreulicher, weil ein Wohngebiet angrenzt, welches hiervon besonders betroffen ist. Wir bitten daher eindringlich alle Benutzer um Verständnis, dass die nachstehende Benutzungsordnung genauestens eingehalten werden muss.



Satzung (Polizeiverordnung)

über die Benutzung des öffentlichen Waldspiel- und Grillplatzes „Klingenhölzle“ (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBL S. 895) in Verbindung mit den §§ 10, 18 sowie 1 bis 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBL S. 1, berichtigt S. 596, berichtigt 1993 S. 155), zuletzt geändert durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 01.07.2004 (GBL S. 469) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 19.07.2005 die nachstehende Satzung über die Benutzung des öffentlichen Waldspiel- und Grillplatzes „Klingenhölzle“ (Benutzungsordnung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Deizisau stellt den öffentlichen Waldspiel- und Grillplatz „Klingenhölzle“ nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen als öffentliche Einrichtung jedermann zur Benutzung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Regelungen des § 27 Bundesnaturschutzgesetz, § 37 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg und §§ 33, 37 und 38 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg gelten uneingeschränkt und bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Waldspielplatz „Klingenhölzle“ mit Grillplatz ist eine Anlage, die der Erholung und der Gesundheit dienen soll und von der Gemeinde Deizisau unterhalten wird.

§ 3 Nutzungszeiten

Der Waldspiel- und Grillplatz ist:

- a) in den Monaten Mai bis September von 8.00 bis 22.00 Uhr
- b) während der übrigen Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr

zur Benutzung freigegeben.

Die Besucher haben den Waldspiel- und Grillplatz rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeit zu verlassen.

§ 4 Verbote

(1) Auf dem Waldspiel- und Grillplatz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Platzes führen könnten.

(2) Insbesondere sind verboten:

- a) Die Verwendung von Aggregaten zur Erzeugung von Strom
- b) In störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen und das Betreiben von Beschallungseinrichtungen. Ab 21.00 Uhr ist die Verwendung von Wiedergabe- bzw. Abspielgeräten mit Lautsprechern generell verboten.
- c) Das Entfachen von Feuer außerhalb des vorgesehenen Grillplatzes.
- d) Das Verlassen der Feuerstelle vor dem völligen Erlöschen des Feuers.
- e) Das Ablagern von Abfällen, Unrat und sonstigen Gegenständen.
- f) Das laute Musizieren und übermäßiger Lärm.
- g) Das Befahren des Grillplatzes mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Motorrollern.
- h) Die Zerstörung von Gehölzen, Hecken oder Gebüsch in der näheren und weiteren Umgebung.
- i) Das Lagern und Übernachten auf dem Gelände samt der dazugehörigen Umgebung sowie das Aufstellen von Zelten.
- j) Das Verunreinigen des Platzes und der umgebenden Wald- und Feldgrundstücke.

§ 5 Benutzungsregelung

(1) Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung und den Polizeibeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Jede Beschädigung ist umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei Beschädigungen an dem Grillplatz bzw. an Grundstücken und Bäumen ist vom Verursacher oder dem Verantwortlichen voller Ersatz zu leisten.

(3) Die Gemeindeverwaltung übt auf dem gesamten Platz das Hausrecht aus.

(4) Der Grillplatz ist im selben Zustand zu verlassen, wie er angetroffen wurde. Entstehender Abfall muss durch den Benutzer des Platzes wieder mitgenommen oder in den vorhandenen Abfallbehältern entsorgt werden.

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtung schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und für ausreichenden Brandschutz Sorge zu tragen. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen.

(6) Der Benutzer trägt die mit der Benutzung verbundenen Gefahren und Risiken alleine. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlage einschließlich der Zufahrtswege.

(7) Hundebesitzer tragen eine besondere Verantwortung. Sie haben darauf zu achten, dass die Tiere ihre Notdurft nicht im Bereich des Waldspiel- und Grillplatzes (auch Sandkasten) verrichten. Dennoch evtl. anfallender Hundekot ist sofort zu beseitigen. Hunde sind an der Leine zu führen.

(8) Die Benutzer sind verpflichtet, auf den Waldcharakter und die angrenzenden Bewohner - auch auf dem Heimweg - Rücksicht zu nehmen.

(9) Der Benutzer verpflichtet sich, die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht freizustellen.

§ 6 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den unter den §§ 3 - 5 aufgeführten Bestimmungen im Einzelfall Ausnahmen, nach vorheriger schriftlicher Antragstellung, zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1) sich außerhalb der nach § 3 festgelegten Nutzungszeiten auf dem Waldspiel- und Grillplatz aufhält,

2) entgegen § 4 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen des Platzes führen können,

3) entgegen § 4 Abs. 2a) Stromaggregate verwendet,

4) entgegen § 4 Abs. 2b) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt, Beschallungseinrichtungen benutzt und nach 21.00 Uhr Wiedergabe- bzw. Abspielgeräte mit Lautsprechern betreibt.

5) entgegen § 4 Abs. 2c) außerhalb der zugelassenen Stellen Feuer macht,

6) entgegen § 4 Abs. 2d) die Feuerstelle vor Erlöschen des Feuers verlässt,

7) entgegen § 4 Abs. 2e) Abfälle, Unrat, oder sonstige Gegenstände wild ablagert,

8) entgegen § 4 Abs. 2f) auf dem Waldspiel- und Grillplatz laut musiziert oder Lärm macht,

9) entgegen § 4 Abs. 2g) mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern oder Motorrollern auf dem Waldspiel- und Grillplatz fährt,

10) entgegen § 4 Abs. 2h) auf dem Platz und der Umgebung Gehölze, Hecken und Gebüsche zerstört,

- 11) entgegen § 4 Abs. 2i) auf dem Platz bzw. in der Umgebung zeltet ,
- 12) entgegen § 4 Abs. 2j) den Platz oder die angrenzenden Wald- und Flurstücke verunreinigt,
- 13) einer der Benutzungsregelungen des § 5 zuwiderhandelt und zwar:
- a) Anordnungen der Gemeindeverwaltung oder der Polizei nicht nachkommt.
 - b) Beschädigungen am Platz nicht meldet.
 - c) dem Hausrecht der Gemeinde nicht nachkommt.
 - d) anfallenden Hundekot nicht sofort beseitigt oder Hunde frei laufen lässt.
 - d) die Einrichtung nicht mit notwendiger Sorgfalt behandelt.
- 14) duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter 1–13 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO i. V. mit § 17 Abs. 1 und OwiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € bis 1000,-€, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,-€ geahndet werden.

§ 8

Ausübung von unmittelbarem Polizeizwang

Bei der Benutzung des Waldspiel- und Grillplatzes außerhalb der Nutzungszeiten sowie bei bestimmungswidriger Nutzung (§§ 5–8) oder bei grob ungebührlichem Verhalten der Nutzer kann der Gemeindevollzugsdienst sowie der Polizei-Vollzugsdienst unter Anwendung der Bestimmungen des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg (§§ 1–3) einen sofortigen Platzverweis aussprechen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Deizisau, den 19.07.2005

Schmid
Bürgermeister